

S. 184. M.	Seite.
6. 11. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Juni 1880, die Prüfung der Apothekergchülfen betreffend	27
12. Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1880, die Bezeichnung des Fuhrwerks mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers betreffend	28
„ 13. Verordnung vom 2. Juli 1880, eine Erweiterung der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreiberereien der Amtsgerichte vom 9. September 1879 betreffend	28
„ 14. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1880, betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Civilproceß-Ordnung und der Strafproceßordnung	31
7. 15. Verordnung vom 9. Juli 1880, betreffend die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst	37
„ 16. Verordnung vom 25. Juni 1880, den Vorbereitungsdiens und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiber-Gehälften betreffend	46
8. 17. Verordnung vom 9. Juli 1880, die Nachsendung von Briefen mit Postzustellungsurkunden, sowie die Behandlung der nach §. 167 der Civilproceßordnung zum Zweck der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend	53
„ 18. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1880, die Aenderung und Ergänzung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	57
9. 19. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1880, die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch-ungarischen Monarchie betreffend	61
„ 20. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. August 1880, die Höhe der den Sportel-Einnehmern der Verwaltungs- und Justizbehörden verwilligten Collectargebühren betreffend	62
„ 21. Ministerial-Bekanntmachung vom 23. August 1880, die Telegraphen-Ordnung für das deutsche Reich vom 13. August 1880 betr.	62
„ 22. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. August 1880, einen Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 1. Febr. 1877 wegen Uebernahme der Zinsgarantie für eine Anleihe der Saalbahn-Gesellschaft betreffend	83
10. 23. Verordnung, die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend, vom 11. Septbr. 1880	87